



„Zur Erinnerung ...“

- Dezember 2008 Verabschiedung der ARRL
- 25. November 2009 GGSC-Gutachten für die ASA: Die Umsetzung der neuen Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht – mögliche Auswirkungen auf die mechanisch-biologische Abfallbehandlung
- 23. Februar 2010 Arbeitsentwurf KrWG (dazu Stellungnahme der ASA vom 12. Mai 2010)
- 6. August 2010 Referentenentwurf KrWG (dazu Stellungnahme der ASA vom 10. September 2010)

„Zur Erinnerung ...“

- 23. September 2010 Mündliche Anhörung zum RE KrWG in Bonn - Teilnahme seitens der ASA
- 2. November 2010 Referentenentwurf KrWG (dazu Stellungnahme der ASA vom 7. Februar 2011)
- 15. Februar 2011 Vorüberlegungen zur Beauftragung des GGSC-Gutachtens zur Überprüfung der EU-rechtlichen Vorgaben des KrWG am Rande der Münsteraner Abfallwirtschaftstage
- 18. März 2011 ASA-Kurzstatement zu Kernpunkten der Diskussion um den RE KrWG
- 28. März 2011 4. moderierter Erfahrungsaustausch in Weimar: Gründung der ASA-“task force“ KrWG



„Zur Erinnerung ...“

- 12. April 2011 Veröffentlichung des GGSC-Gutachtens „Die europarechtlichen Rahmenbedingungen für eine Neugestaltung der Überlassungspflichten im deutschen Abfallrecht“
- 13. April 2011 Treffen der „task force“ KrWG am Rande des Kasseler Abfall- und Bioenergieforums – Entwicklung des Positionspapiers zum KrWG
- 22. Juni 2011 Veröffentlichung des Positionspapiers zum KrWG
- 7. September 2011 Veröffentlichung des GGSC-Gutachtens „Rechtliche Bewertung der Behandlung der „gewerblichen Sammlung“ in der Mitteilung der EU-Kommission vom 29.06.2011 sowie in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 27.05.2011“
- 16. September 2011 E-Mail zu Berechnungsmethoden der Verwertungsquoten an Umweltausschuss Bundestag
- 29. September 2011 Termin mit Umweltminister Dr. Röttgen





Zeitplan parlamentarisches Verfahren

- 12. Mai 2011 Bundesrat Ausschüsse
- 27. Mai 2011 Bundesrat Plenum
- 9. Juni 2011 erste Lesung Bundestag
- 29. Juni 2011 Bundestag Umweltausschuss
- 13. Juli 2011 Gegenäußerung Kabinett
- 19. September 2011 Anhörung Verbände
- 26. Oktober 2011 Abschluss Umweltausschuss Bundestag
- 28. Oktober 2011 zweite und dritte Lesung Bundestag
- 10. November 2011 Umweltausschuss des Bundesrates
- 25. November 2011 Bundesrat Plenum



Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz



Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische
Abfallbehandlung e. V.



Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz



Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V.



Vereinfachtes Schema über zukünftige Zuständigkeiten für Wertstoffe aus privaten Haushaltungen

Zuständigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE)				
Wertstoff-/Abfallfraktionen	Vorgabe und Kontrolle der Quote (BMU)	Sammlung (Hol- und Bringsystem); Entscheidung der örE ob Vergabe an Dritte oder an eigene Gesellschaft	Anlagen; Gesetzgeber gibt definierte Verwertungsquote vor (Erfassung oder Verwertung)	Zuständigkeit und Nachweisführung; Kann für alle Wertstoff-/Abfallfraktionen am besten durch öre sichergestellt werden
PPK	Gesamtverwertungsquote für stoffliche und energetische Verwertung > 85 % Quote für stoffliche Verwertung > 65 % zu 2020	privat oder kommunal	überwiegend privat	öffentlich-rechtliche Stelle oder öre
Bio- und Grünabfall		privat oder kommunal	privat oder kommunal	öffentlich-rechtliche Stelle oder öre
E-Schrott		privat oder kommunal	überwiegend privat	öffentlich-rechtliche Stelle oder öre
Wertstoffgemisch (inkl. LVP)		privat oder kommunal	privat oder kommunal	öffentlich-rechtliche Stelle oder öre
Altglas		privat oder kommunal	überwiegend privat	öffentlich-rechtliche Stelle oder öre
Sperrmüll		privat oder kommunal	privat oder kommunal	öffentlich-rechtliche Stelle oder öre
Restmüll		privat oder kommunal	privat oder kommunal	öffentlich-rechtliche Stelle oder öre
Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen			überwiegend privat	überwiegend privat
Zuständigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE)				





Aktueller Kompromiss zu gewerblichen Sammlungen

- ³ Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist insbesondere anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung**
- 1. Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt,**
 - 2. die Stabilität der Gebühren gefährdet wird oder**
 - 3. die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird.**



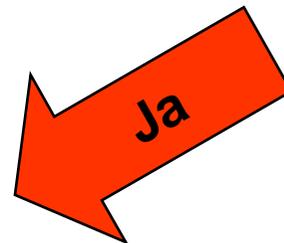
Aktueller Kompromiss zu gewerblichen Sammlungen

- ⁴ **Die Sätze 2 und 3 gelten** nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die von der gewerblichen Sammlung angebotenen Sammel- und Verwertungsleistungen selbst oder unter Beauftragung Dritter **nicht in mindestens gleichwertiger Weise erbringt und die Erbringung gleichwertiger Leistungen auch nicht konkret plant.**
- ⁵ **Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit sind die gemeinwohlorientierte Servicegerechtigkeit, die Qualität, der Umfang, die Effizienz und die Dauer der Leistungen zu berücksichtigen.“**



Prüfungsaufbau bei § 17 Abs. 3 KrWG

„**Höherwertigkeit**“ der gewerblichen Sammlung nach § 17 Abs. 3 S. 4 – 5 KrWG
nach **Service, Effizienz, Umfang, Qualität und Dauer**?

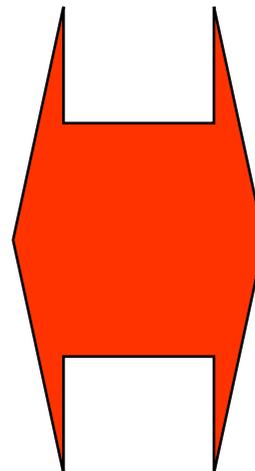


§ 17 Abs. 3 Satz 1:

Geschützt ist allein die
„**Funktionsfähigkeit**“ des örE,

Nicht die wirtschaftliche
Aufgabenerfüllung,
Planungssicherheit und
Organisationsverantwortung!

Problem: Wurde durch
Rechtsprechung nie anerkannt!



§ 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3:

Geschützt sind auch

- das kommunale **Erfassungssystem**,
- die **Gebührenstabilität** und
- eine wettbewerbliche **Ausschreibung**.



Aktueller Kompromiss zu gewerblichen Sammlungen

- Neue **Anzeigepflicht nach § 18 RegE** für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen
- Anzeige bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, **nicht** – wie geplant – bei der obersten Abfallwirtschaftsbehörde!
- **Anzeigefrist: 3 Monate** vor Aufnahme der Sammeltätigkeit.
- Frist zur Stellungnahme für den **örE von 2 Monaten**.
- Behörde kann für die Sammlung eine **Mindestdauer von 3 Jahren** vorschreiben und durch Sicherheitsleistung absichern lassen.

Arbeitsgruppe Wertstofftonne
Kreise Warendorf, Gütersloh und Soest



Verbrauchssteuergesetze und deren Regelungsgegenstände

Steuerart	Stromsteuer	Energiesteuer	Mineralölsteuer	Ökosteuer
Gesetz/ Verordnung	Stromsteuergesetz (StromStG) Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV)	Energiesteuergesetz (EnergieStG) Ergiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)	Mineralölsteuergesetz (MinöStG) (entfallen)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform (März 1999) 2. Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform (Dez. 1999) 3. Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform (2002)
Regelungsgegenstand	Das Gesetz regelt die Besteuerung des Verbrauchs von elektrischem Strom. Die VO enthält Erläuterungen zum Gesetz.	Das Gesetz beinhaltet Regelungen zur Besteuerung von Energieträgern, die VO enthält Erläuterungen Hierzu.	Das Gesetz beinhaltet Regelungen zur Besteuerung von Mineralöl.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stromsteuer wurde als neue Verbrauchssteuer eingeführt, die bestehende Mineralölsteuer wurde nach ökolog. Kriterien gestaffelt 2. Dieses Gesetz beinhaltet Änderungen des MinöStG (z. B. die Staffelung nach ökologischen Kriterien) und des StromStG 3. Dieses Gesetz enthielt u. a. eine Erhöhung der Mineralölsteuer, gestaffelt nach den Umweltauswirkungen.
Anmerkungen	Steuerbefreit ist bspw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern. Steuerbegünstigt wird u. a. das produzierende Gewerbe.	Abfälle (außer AVV 20 03) bzw. Sekundärbrennstoffe über 18 MJ/kg fallen als Energieträger unter den Auffangtatbestand § 1 Abs. 3 EnergieStG	Das MinöStG wurde am 15. Juli 2006 durch das EnergieStG abgelöst.	Eine originäre „Ökosteuer“ gibt es in Deutschland nicht. Vielmehr werden die Gesetze und Gesetzesänderungen, welche aus Umweltschutzaspekten eine erhöhte bzw. neue Verbrauchsbesteuerung vorsehen, seit 1999 unter diesen Begriff gefasst.

Fotovoltaikanlagen im EZE



AWG



Fotovoltaikanlage Deponie Dörentrup



Altdeponie Westerwiehe II Fotovoltaik



Altdeponie Westerwiehe II Fotovoltaik





DIESELWEST

DIESELWEST

Kenngrößen DIESELWEST

Investor:	G. Keutmeier, Oelde
Lieferant:	AlphaKat Engineering GmbH, Remscheid
Betreiber:	DIESELWEST GmbH
Investvolumen:	ca. 5 Mio. €
Zwei Bauabschnitte:	Juli/August 2011 und Frühjahr/Sommer 2012
Arbeitsplätze:	10 - 15
Input:	1,5 - 2 Mg EBS/Std. (12.000 Mg/a)
Leistung:	ca. 750 l Dieselöl/Std.
verwendbar als:	<ul style="list-style-type: none">• Kraftstoff im BHKW• Heizöl• motorgängiger Diesel





DIESELWEST

DIESELWEST

Stand Genehmigungen

- BImSch-Antrag wurde am 6.6.2011 gestellt
- Unterlagen sind lt. BR vollständig, wurden am 4.7.2011 an Fachbehörden weitergeleitet
- Behörde für Arbeitsschutz hat bereits zugestimmt
- Feuerwehr war zur Besichtigung bereits vor Ort
- Stadt Ennigerloh hatte um Fristverlängerung bis zum 22.9.2011 gebeten. Das sind ca. 9 Wochen Verzögerung!
- Die Zusage vom Zoll zur entsprechenden Eingruppierung für einen reduzierten Steuersatz ist erfolgt. Schriftliche Bestätigung erfolgt mit der Herstellergenehmigung. Diese kann erst nach bzw. zur Fertigstellung der Anlage beantragt werden, die die Anlage vor Ort abgenommen wird.
- Erteilung der Genehmigung wird in der 48. KW erwartet

Stand Baumaßnahmen

- Betonarbeiten f. d. Außenbereich sind an Fa. Growe Hagemeyer, Beelen, sind weitgehend fertig gestellt
- Stahlbau ist an Fa. Zielonka, Hamm, vergeben
- Stromanschluss wurde von Fa. Pelkmann, Beckum, verlegt
- Trennwand wurde eingebaut, Dekorplane zur Staubabtrennung wurde aufgehängt
- Rolltore werden von Fa. WinTec, Rheda-Wiedenbrück, in der 41. + 43. KW eingebaut und mit einem Schutzanstrich versehen
- Hallenteil wurde komplett mit Hochdruck gereinigt

Stand Anlagenbau

- Der Stahlbau ist fertig, die Verrohrung der Anlage wird nach Genehmigung ausgeführt
- Container für die Elektromontage/Schaltschränke und Leitwarte wurden geliefert
- IMRO liefert zusätzlich eine Fe- und NE-Abscheidung zur Sicherstellung der absoluten Metallfreiheit



DIESELWEST

DIESELWEST





DIESELWEST

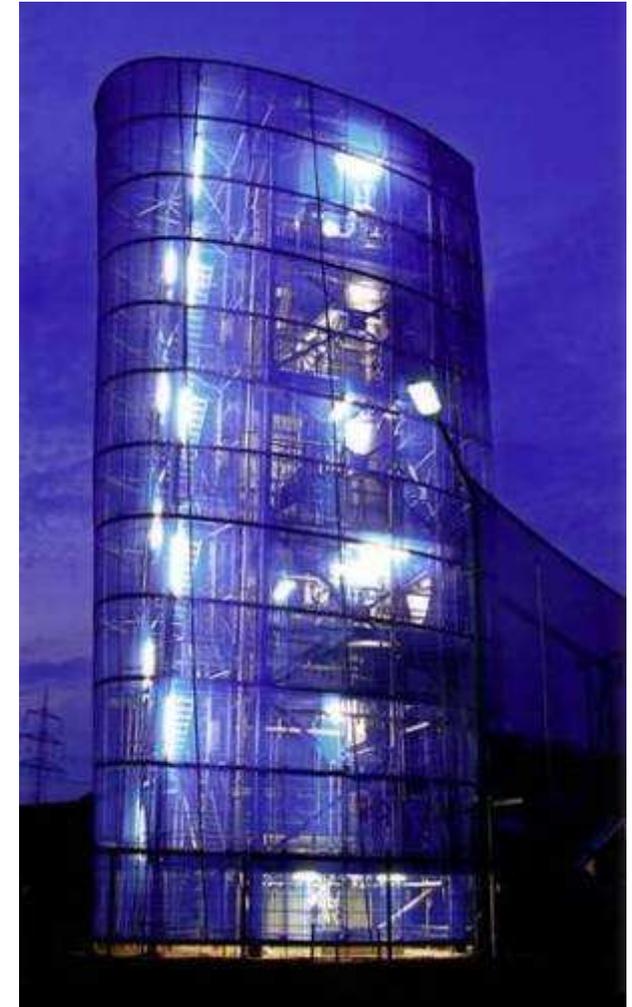
DIESELWEST

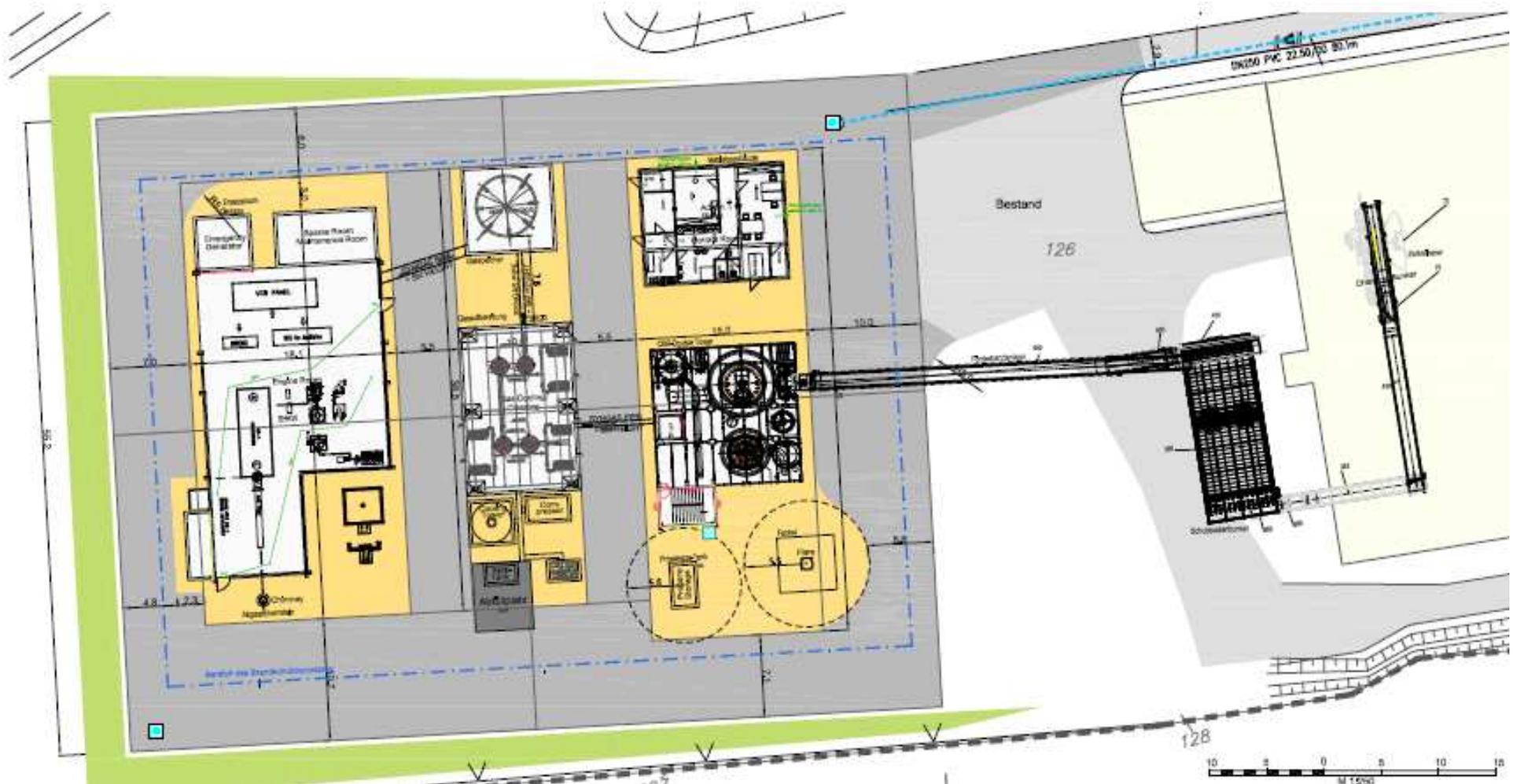


Kenngrößen



Investor/Lieferant:	Concord Blue Engineering GmbH
Betreiber:	Concord Blue
Investitionsvolumen:	6 Mio. €
Anlagenleistung:	5 MW _{th} /2 MW _{el}
Stromeinspeisung:	18 Mio. kWh
Flächenbedarf:	ca. 3.000 m ²
Personalbedarf:	8 Arbeitsplätze werden geschaffen
Betriebsstunden:	7.500 Std. pro Jahr





- Das Projekt befindet sich noch in der Genehmigungs- und Planungsphase

Wesentliche Diskussionspunkte der Genehmigung

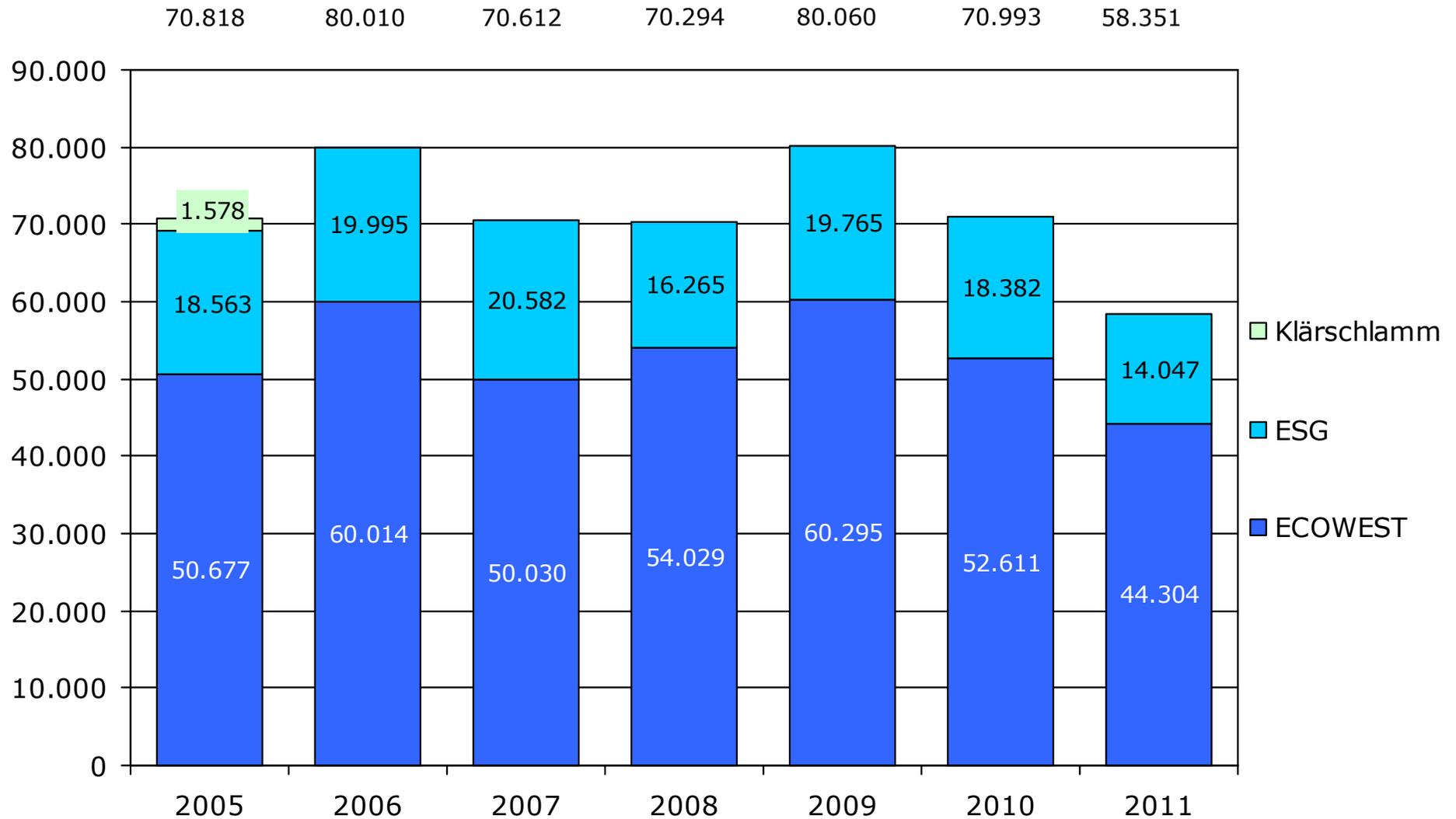
- Entwurf eines Brandschutzkonzeptes liegt zur Abstimmung der BezReg vor
- Das Lärmschutzgutachten ist in Vorbereitung

Parallel zur Genehmigung

- Erschließungsplanung für das Gelände des EZE ist nahezu abgeschlossen
- Aktuelle Erstellung der Baupläne für den Concord Blue Reformer sowie Nebenanlagen durch das Ingenieurbüro

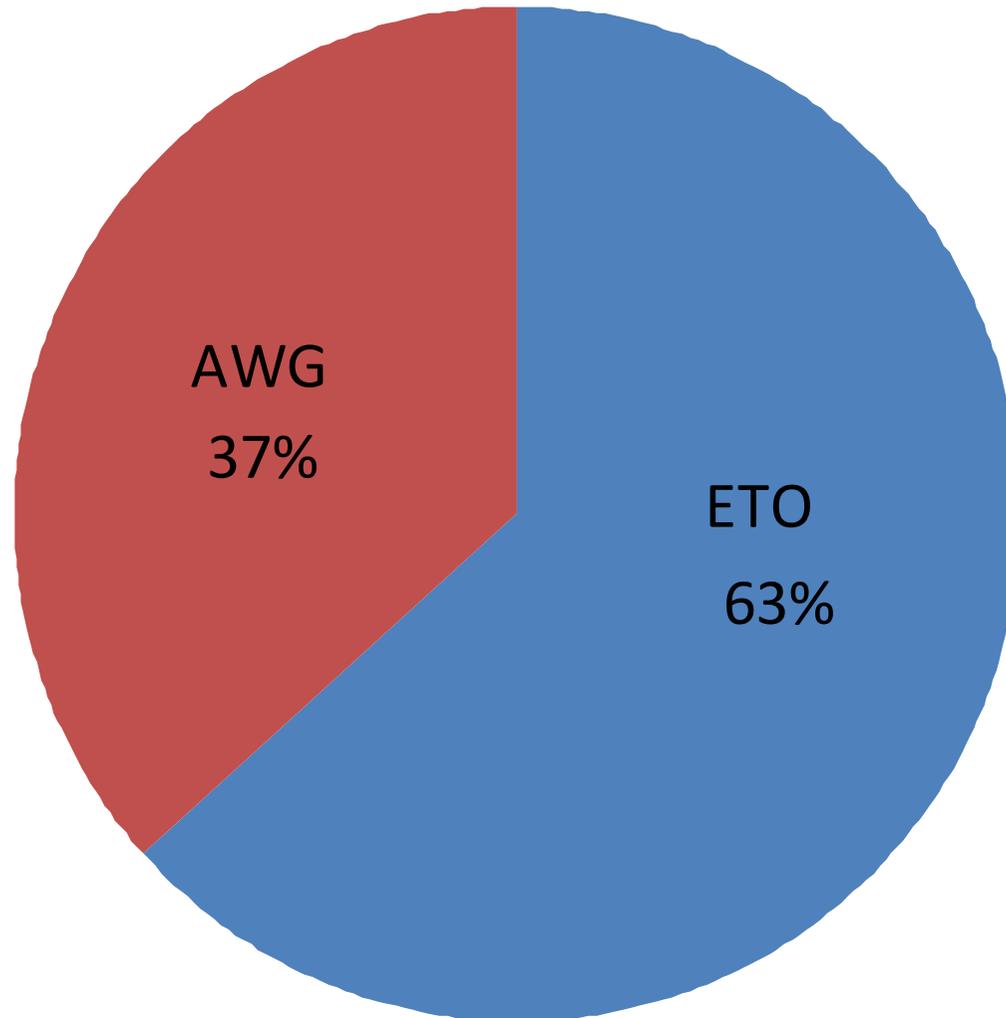
Inputmengen BA-Anlage 2005 - 2011

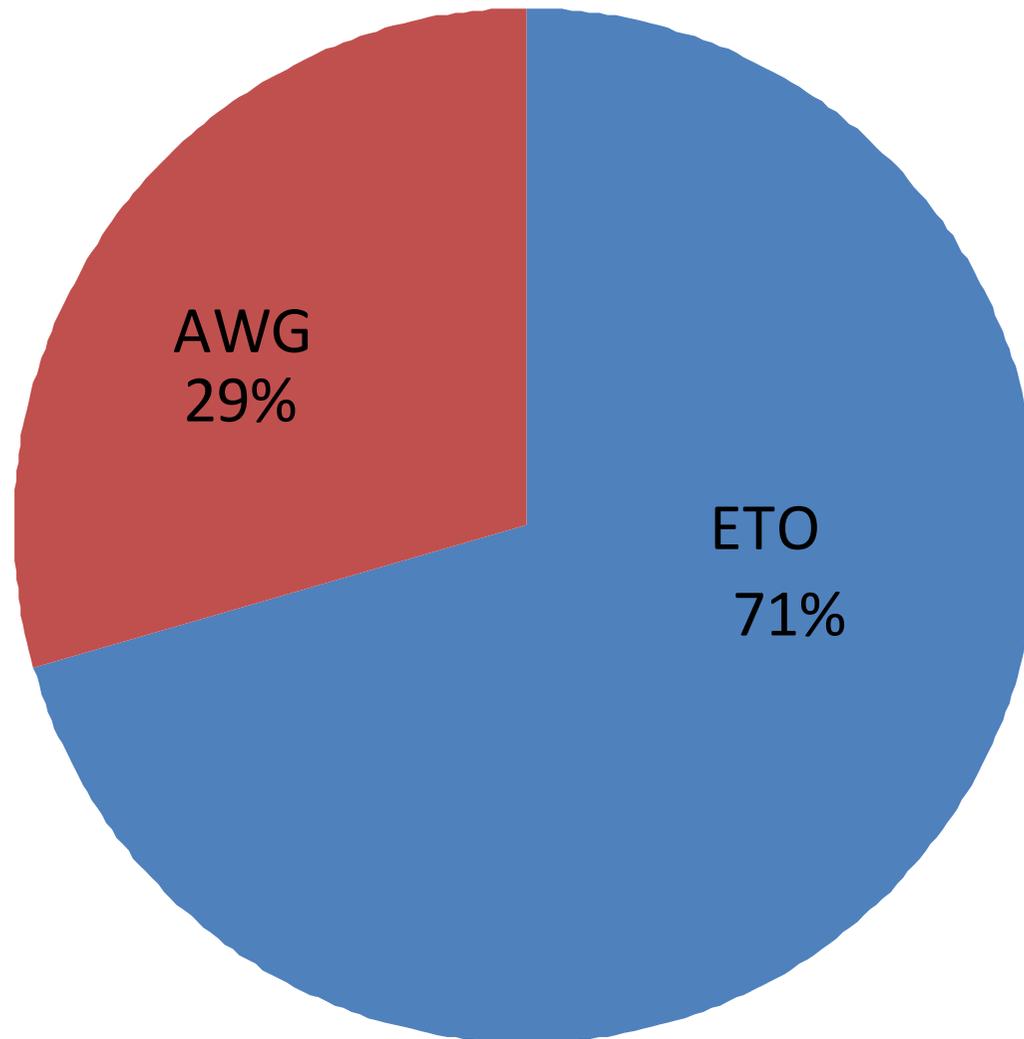
Januar - September 2011 (Mg)



Hochrechnung

Stand 09/11







Brand in der BA-Anlage am 9. Mai 2011











Beseitigte Korrosionsschäden

